

# Verfassung des Kongerigets Lillemark

Fassung vom 30.08.2013

## Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1.** Lillemark ist eine konstitutionelle Monarchie. Ihr Recht geht von den Borgerne aus.

**Artikel 2.** Das Kongeriget Lillemark gliedert sich in drei Herzogtümer mit den Namen Kystland, Lindencrone und Norrby.

**Artikel 3.** Das Kongeriget Lillemark bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet. Innerhalb des Kongerigets dürfen keine Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen errichtet werden.

**Artikel 4.** Hauptstadt des Kongerigets ist Frederikshavn. Sie ist Hauptsitz der königlichen Familie und der Regierung ihrer/seiner Majestät.

**Artikel 5.** Alle Borgere sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse, der Rasse, der sexuellen Orientierung und des Glaubensbekenntnisses sind ausgeschlossen.

**Artikel 6.** Die lillische Sprache ist die Staatssprache des Kongerigets.

**Artikel 6a.** Die Farben der Monarchie sind Blau – Gold – Rot. Die Flagge besteht aus drei waagerechten Streifen, die in ihrer Höhe abnehmen. Oben Blau, in der Mitte Gold und unten Rot im Verhältnis 4-2-1. Im mastseitigen Obereck befindet sich das kleine Wappen auf blauem Grund.

Das Wappen des Kongerigets Lillemark besteht aus einem blauen Wappenschild mit einem steigenden Alphen in Gold mit roter Bewehrung. Auf dem Wappen liegt die lillische Krone.

**Artikel 7.** Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

## Die Monarchin/Der Monarch

**Artikel 8.** Die Dronning/Der Konge ist das Staatsoberhaupt des Kongerigets Lillemark. Sie/Er ist die/der oberste Repräsentantin/Repräsentant des Staates nach innen und nach außen.

**Artikel 9.** Die Dronning/Der Konge

- a) ernennt und entlässt die Kommissærinnen/Kommissære der Regierung auf Vorschlag des Adelsråds;
- b) kann den Sitzungen der Regierung beiwohnen;
- c) bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes; mit der Verkündung des Gesetzes im kongeligen Hofgesetzblatt tritt dieses in Kraft; es sei denn es handelt sich um ein Gesetz, das die Interessen der Herzogtümer berührt, dann ersetzt der Adelsråd sie/ihn in dieser Funktion.
- e) verleiht Adelstitel, Urkunden, Orden und Ehrenzeichen;
- f) schlägt dem Folketing die Richter für den Königlichen Gerichtshof zur Wahl vor;

**Artikel 9a.** Die Dronning/der Konge kann eigene Erlässe verabschieden, die sich an einen klaren Adressatenkreis – wie beispielsweise das Volk oder den Adel – richten. Darin kann sie/er zu aktuellen politischen Ereignissen Stellung nehmen, oder Probleme, die von Seiten der Bevölkerung an sie/ihn herangetragen wurden, thematisieren.

Die königlichen Erlässe müssen sich im Rahmen der bestehenden Gesetze des Kongerigets Lillemark bewegen und vor der Veröffentlichung einstimmig von der Regierung bestätigt werden.

**Artikel 10.** Der Titel und das Amt der Dronning/des Konges werden in der Familie der Bærnadøtt durch Erbfolge weitergegeben. Erbin/Erbe ist die erstgeborene Tochter/der erstgeborene Sohn der Dronning/des Konges. Näheres regelt das Erbfolgegesetz.

**Artikel 11.** Der Ehepartner/die Ehepartnerin der Dronning/des Konges führt den Titel Ærkehertug/Ærkehertuginde.

## Die Regierung

**Artikel 12.** Die Regierung besteht aus dem Staatskommissær/ der Staatskommissærin und den Kommissærinnen/Kommissære.

**Artikel 13** Der Staatskommissær leitet die Regierungsgeschäfte. Er übernimmt Verantwortung für das Handeln seiner Regierung.

**Artikel 14** Die Kommissære/Kommissærinnen werden vom Staatskommissær/der Staatskommissærin der Dronning/dem Konge vorgeschlagen und dann von dieser/diesem

ernannt. Außerdem wird diesem vom Staatskommissær ein Ministeret zugewiesen, dass sie dann leiten.

**Artikel 15.** Der Staatskommissær kann jederzeit eigenhändig neue Ministeret errichten.

**Artikel 16.** Die Regierung ist der Dronning/dem Konge Rechenschaft über ihr Handeln schuldig. Sie ist verpflichtet die Dronning/dem Konge zu ihren Sitzungen einzuladen und sie/ihn über ihre Entscheidung zu informieren.

**Artikel 17.** Die Regierung beschließt Gesetze einstimmig. Anschließend werden diese an das Folketing weitergeleitet, wenn dieser der Vorlage zustimmt, wird der Entwurf der Dronning/dem Konge zur Unterschrift vorgelegt. Mit ihrer/seiner Unterschrift erlangt ein Gesetz Rechtsgültigkeit. Unterschreibt sie/er nicht, wird die Vorlage nochmals an das Folketing weitergeleitet, stimmt dieses mit einer 2/3 Mehrheit zu, wird das Gesetz rechtsgültig, wenn nicht, ist die Vorlage gescheitert.

Wenn das Gesetz die Interessen der Herzogtümer berührt, ersetzt der Adelsråd die Dronning/den Konge in ihrer/seiner Funktion. Eine Zustimmung durch den Adelsråd ist in diesem Fall einer Unterschrift der Dronning/des Konge gleichzusetzen.

**Artikel 18.** Der Staatskommissær/die Staatskommisærin ist 6 Monate im Amt. Die Kommissærinnen/Kommissære der Regierung sind so lange im Amt bis sie vom Staatskommissær/der Staatskommisærin, durch den eigenen Rücktritt oder Tod von diesem abberufen werden. Wenn die Amtszeit des Staatskommissærs/ der Staatskommisærin endet, werden automatisch alle Kommissærinnen/Kommissære der Regierung abberufen.

## **Das Folketing**

**Artikel 19.** Mitglied im Folketing sind alle Borgere die im Kongeriget Lillemark leben und die lillische Staatsbürgerschaft besitzen.

**Artikel 20.** Borgerne haben das Recht, Petitionen an die Regierung zu richten, welche von dieser/ behandelt werden müssen. Näheres regelt ein Gesetz.

**Artikel 21.** Das Folketing ist der Versammlungsort der Borgerne. Es kontrolliert die Regierung und stimmt über Gesetzesvorhaben dieser ab.

## **Der Adelsråd/Die Herzogtümer**

**Artikel 22.** Die Hertuginderne/Hertugerne sind Mitglieder des Adelsråds. Sie vertreten ihr jeweiliges Herzogtum in dieser Kammer.

**Artikel 23.** Die Hertuginderne/Hertugerne können zur näheren Durchführung von Gesetzen

Verordnungen für ihre Herzogtümer erlassen. Diese müssen allerdings vorher durch eine Volksabstimmung bestätigt werden. Bei dieser Abstimmung können alle Bürger des Kongerigets, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Herzogtum haben, abstimmen.

**Artikel 24.** Die Regierung kann Sitzungen des Adelsråds beiwohnen und diesem beratend zur Seite stehen.

**Artikel 25.** Die Hertuginde/nerne/Hertuginde/nerne sind dazu verpflichtet, Sekretärinnen/Sekretäre für ihr Herzogtum zu ernennen, die die Verwaltung des Herzogtums ausüben.

## **Justiz**

**Artikel 26.** Die Rechtsprechung erfolgt am königlichen Gerichtshof.

**Artikel 27.** Die Richterinnen/Richter werden von der Dronning/dem Konge vorgeschlagen und vom Folketing gewählt. Sie üben ihr Amt so lange aus, bis sie durch Tod, Krankheit oder eigenen Rücktritt dazu nicht mehr im Stande sind.

**Artikel 28.** Andere Staatsämter sind mit jenen der Richterin/des Richters unvereinbar.

**Artikel 29.** Sollten keine Richterinnen/Richter am königlichen Gerichtshof ernannt sein, ernannt der Staatskommissær/die Staatskommissærin einen fähigen Bürger, der diese Amtsgeschäfte übernimmt.

## **Schlussbestimmungen**

**Artikel 30.** Die Verfassung tritt nach Volksabstimmung und mit der Verkündung durch die Dronning/den Konge in Kraft und ersetzt die Verfassung vom 19.02.2012.